

Merkblatt

für die Anzeige von Geburten beim Standesamt Lindenfels

Alle im Luisenkrankenhaus geborenen Kinder werden beim Standesamt Lindenfels beurkundet, auch wenn die Eltern nicht in Lindenfels wohnen.

Zur Geburtsanzeige ist in erster Linie der Träger der Einrichtung (Luisenkrankenhaus) verpflichtet (§ 20 PStG neu). Unberührt bleibt die Berechtigung der Eltern des Kindes, wenn sie sorgeberechtigt sind (§ 19 PStG neu) die Anzeige in Absprache mit der Einrichtung mündlich zu erstatten.

Das Kind **muss** innerhalb einer Woche nach Geburt angemeldet werden. Ist die fristgemäße Anmeldung aus dringenden Gründen nicht möglich, wird um Mitteilung, ggf. telefonisch, gebeten. Erfolgt eine Geburtsanzeige verspätet ohne entsprechende Mitteilung, wird ein Bußgeldverfahren eingeleitet.

Folgende Unterlagen werden zur Geburtsanzeige benötigt:

1. **Die Eltern sind miteinander verheiratet:** Heirats- bzw. Eheurkunde und ggf. Bescheinigung über die Namensführung, oder eine beglaubigte Abschrift des Familienbuches. Bei Eheschließung im Ausland: Original Heiratsurkunde mit Übersetzung. Personalausweise oder Reisepässe beider Eltern.
2. **Die Eltern sind nicht miteinander verheiratet:** begl. Abschrift aus dem Geburtsregister (Geburtsurkunde) der Mutter, ggf. beglaubigte Abschrift des Familienbuches bzw. Heirats- oder Eheurkunde der Vorehe sowie rechtskräftiges Scheidungsurteil oder Sterbeurkunde des früheren Ehemannes. Sofern der Vater die Vaterschaft anerkennen möchte: begl. Abschrift aus dem Geburtsregister des Vaters (Geburtsurkunde). ***Hinweise zur Vaterschaftsanerkennung befinden sich auf dem zweiten Informationsblatt.*** Personalausweise oder Reisepässe beider Eltern.
Bei gemeinsamer Sorge: Bescheinigung über Sorgeerklärung.
3. Geburtsbescheinigung der Hebamme
4. Ausgefüllte und von **beiden Eltern unterschriebene Erklärung zur Namensführung** des Kindes. Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet und hat die Mutter das alleinige Sorgerecht, genügt die Unterschrift der Mutter. ***Hinweise zur Namensführung eines Kindes befinden sich auf der Rückseite.*** Machen die Eltern von der Möglichkeit einer Namenserteilung (§ 1617a BGB), Namensbestimmung (§1617 BGB) oder einer Rechtswahl für Geburtsnamen (§ 10 EGBGB) Gebrauch, so muss die Erklärung in öffentlich beglaubigter Form erfolgen; hierfür müssen beide Elternteile anwesend sein.
5. Bei **ausländischen Staatsangehörigkeit der Eltern:** Reisepässe vorlegen. Die original Urkunden sind zusammen mit der Übersetzung durch einen öffentlichen bestellten oder vereidigten Übersetzers vorzulegen.

Die Beurkundung einer Geburt kann erst erfolgen, wenn die erforderlichen Unterlagen vollständig vorgelegt werden.

Die Gebühr für die Ausstellung einer **Geburtsurkunde beträgt 10,00 €** und 5,00 € für jede weitere Urkunde. Sie erhalten von uns **gebührenfreie Bescheinigungen** für:

- Kindergeld, - Mutterschaftshilfe, - Elterngeld und für - religiöse Zwecke.

Hinweise für die Eltern:

Vaterschaftsanerkennung: Die Anerkennung der Vaterschaft kann bei jedem Standesamt oder Jugendamt abgegeben werden. Die Anerkennung ist schon vor der Geburt zulässig. Der Vater des Kindes kann nur selbst in öffentlicher beurkundeter Form anerkennen. Die Mutter muss der Vaterschaftsanerkennung in öffentlicher beurkundeter Form zustimmen. Durch die Anerkennung treten verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Vater und Kind mit unterhalts- und erbrechtlichen Folgen ein. Nachdem die Vaterschaftsanerkennung wirksam geworden ist, können die Eltern beim Jugendamt erklären, gemeinsam die Sorge übernehmen zu wollen.

Elterngeld: Beantragung erfolgt beim Versorgungsamt;

Bei Wohnort im Kreis Bergstraße und Odenwaldkreis:

Versorgungsamt, Schottener Weg 3 (am Messplatz), 64289 Darmstadt, Tel.: 06151/738-0.

Kindergeld: Beantragung bei der Bundesagentur für Arbeit - Familienkasse;

Bei Wohnort im Kreis Bergstraße: Kirchbergstr. 13, 64625 Bensheim,
Tel.: 06251/1300-0.

Bei Wohnort im Odenwaldkreis: Groß-Gerauer-Weg 7, 64295 Darmstadt,
Tel.: 06151/304-0

Mutterschaftshilfe: zuständige Krankenkasse der Mutter

Den Anträgen sind jeweils die bei der Beurkundung der Geburt ausgehändigten kostenlosen Bescheinigungen beizufügen. Diese Bescheinigungen werden nur einmal ausgestellt.

Öffnungszeiten des Standesamts Lindenfels, Rathaus, Burgstr. 39, Zimmer 1:

Montags	8.30 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 15.30 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr – 12.00 Uhr